

28.11.97

EU - In - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates gemäß Artikel K.3 Absatz 2 und Artikel K.8 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über eine gemeinsame Maßnahme zur Festlegung eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone)

KOM(97) 528 endg.; Ratsdok. 11778/97

KEP-AE-Nr. 973685

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. November 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Begründung

A: Vorgeschichte

Der Europäische Rat hat am 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin bekräftigt, daß er entschieden gegen das organisierte Verbrechen vorgehen wolle, und in diesem Zusammenhang ein kohärentes und koordiniertes Handeln der Europäischen Union gefordert. Er hat beschlossen, eine hochrangige Gruppe einzusetzen, die einen umfassenden Aktionsplan mit Empfehlungen zu Einzelfragen sowie realistischen Zeitplänen für die Umsetzung erarbeiten sollte. Diese Gruppe ist sechs Mal zusammengekommen und hat einen Bericht mit 15 politischen Leitlinien und 30 Einzelempfehlungen vorgelegt. Für jede Empfehlung wird das Zeitziel und die Zuständigkeitsebene präzisiert.

Die für Inneres und Justiz zuständigen Minister haben auf ihrer Tagung vom 28. April 1997 in Luxemburg das dem Bericht der Hochrangigen Gruppe zugrundeliegende Konzept¹ befürwortet und dem Europäischen Rat vorgeschlagen, sich insbesondere die Empfehlungen im zweiten Teil des Berichts als politische Leitlinien zu eigen zu machen.

Der Europäische Rat von Amsterdam (16. und 17. Juni 1997) hat den von der Hochrangigen Gruppe empfohlenen Aktionsplan begrüßt, die ihm vorgelegten politischen Leitlinien gebilligt und den Ministerrat aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen für die Ausführung des Plans zu ergreifen, die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen und ihm im Juni 1998 Bericht zu erstatten. Er begrüßte insbesondere, daß in dem Aktionsplan ein umfassender Ansatz gewählt wurde, der sowohl die Vorbeugung als auch die Strafverfolgung berücksichtigt, ein Gleichgewicht anstrebt zwischen der Angleichung oder Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der praktischen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden auf Ebene der Justiz und der Polizei und die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnerländern der Union, insbesondere den beitrittswilligen Ländern, hervorhebt.

In der Empfehlung Nr. 11 des Aktionsplans wird dem Rat vorgeschlagen "eine gemeinsame Maßnahme über ein spezifisches multidisziplinäres Programm zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, unter anderem auch des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften anzunehmen, die spezifische Aktionen in den Bereichen Ausbildung für die für Präventionsmaßnahmen zuständigen Hauptakteure, Informationsaustausch, Nachforschungen und sonstige Formen der Verbesserung der Fähigkeiten und operativen Methoden gestattet."

Der vorliegende Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme ist das Ergebnis einer gemeinsamen Initiative des luxemburgischen Ratsvorsitzes und der Kommission, mit der

¹ ABl. C 251 vom 15.8.1997

der Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität schnellstmöglich mit einem Finanzinstrument ausgestattet werden soll, um einige seiner wichtigsten Empfehlungen umsetzen zu können.

B: Ziele

Die gemeinsame Maßnahme zur Aufstellung des Mehrjahresprogramms "Falcone" verfolgt zwei Ziele:

- Zum einen soll sie es ermöglichen, die gegebenenfalls für die Umsetzung mehrerer Empfehlungen des Aktionsplans über die organisierte Kriminalität erforderlichen Mittel bereitzustellen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es denn auch unabdingbar, daß das Programm "Falcone" rasch in die Wege geleitet wird, damit die in dem vom Europäischen Rat in Amsterdam angenommenen Bericht enthaltenen Verpflichtungen sowohl zeitlicher als auch inhaltlicher Art eingehalten werden können.
- Zum anderen soll mit dieser Maßnahme die Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens Zuständigen in einen Mehrjahresrahmen gestellt werden, damit nicht nur die Maßnahmen des Aktionsplans, sondern auch, soweit die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf Unionsebene ausgebaut werden soll, die Maßnahmen nach Ablauf des Aktionsplans weiterverfolgt werden werden können.

Das Programm "Falcone" soll durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den mit der Bekämpfung des organisierten Verbrechens befaßten Personen zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen und beruht daher auf einer vom Verwaltungsausschuß festgelegten Mehrjahresplanung. Der Verwaltungsausschuß wird auf größte Transparenz bei der Auswahl der Projekte achten und Experten hinzuziehen, die die Kommission, soweit erforderlich, bei der Erstellung der technischen Unterlagen unterstützen werden, so daß schlüssige Programmvorschläge ausgearbeitet werden können.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß andere Programme im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags (OISIN zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, GROTIUS zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit und STOP zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern) für einzelne Aspekte der Bekämpfung des organisierten Verbrechens hätten herangezogen werden können. Ihrer Ansicht nach ist es jedoch sinnvoller, ein Programm vorzuschlagen, das ausschließlich der organisierten Kriminalität gewidmet ist, den vom Europäischen Rat gebilligten Aktionsplan abgedeckt und die gleiche Definition der organisierten Kriminalität verwendet, wie sie bei der Erstellung des jährlichen Betrugsbekämpfungsberichts zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise sollen eine bessere Abstimmung der einschlägigen Maßnahmen gewährleistet und diese künftig in einen einheitlichen Rahmen eingefügt werden.

Das für dieses Programm vorgesehene Ausschußverfahren entspricht dem bereits in anderen Programmen nach Titel VI verwendeten Verfahren. Angesichts des engen Zusammenhangs der Ziele des Programms "Falcone" und der Umsetzung des Aktionsplans, könnten es die Mitgliedstaaten für sinnvoll erachten, nationale

Sachverständige, die bereits an den Arbeiten der multidisziplinären, durch-Beschluß des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 10. Juli 1997 eingesetzten und mit der Durchführung des Aktionsplans beauftragten Arbeitsgruppe zur Kriminalitätsbekämpfung beteiligt sind, als Vertreter für den Ausschuß nach Artikel 11 des Vorschlags zu berufen.

Die Kommission hat das Programm "Falcone" als multidisziplinäres Programm konzipiert, das Vorbeugung und Strafverfolgung gleichermaßen berücksichtigt und sowohl politischen Denkansätzen, der Gesetzgebung und der operativen Zusammenarbeit Impulse verleihen soll.

Die Rolle der Kommission bei der Durchführung des Programms "Falcone" muß auch unter dem Gesichtspunkt ihrer neuen Kompetenzen nach dem Vertrag von Amsterdam gesehen werden.

C: Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel werden das Ziel, der Anwendungsbereich, die Adressaten und die Maßnahmen des Programms festgelegt und festgeschrieben, daß es aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Aus dem beigegeführten Finanzbogen geht hervor, daß insgesamt 10 Mio. ECU bereitgestellt werden sollen.

Das zunächst für fünf Jahre aufgelegte Programm soll die Umsetzung und Weiterverfolgung des vom Europäischen Rat in Amsterdam gebilligten Aktionsplans erleichtern. Damit nicht nur Strafverfolgungsaspekte berücksichtigt werden, gelten als zuständige Personen auch Personen, die für die Aufsicht über Finanzinstitute, die Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe, für Betrugs- und Korruptionsbekämpfung zuständig sind, sowie Angehörige bestimmter Berufe. Damit wird u.a. der Empfehlung Nr. 11 des Aktionsplans entsprochen, nach der auch die "für Präventionsmaßnahmen zuständigen Hauptakteure" in das Programm einzubeziehen sind (siehe auch die Empfehlung Nr. 6 für ein umfassendes Vorgehen gegen die Korruption und die Empfehlung Nr. 12 über den Schutz bestimmter gefährdeter Berufe vor Einflüssen der organisierten Kriminalität). In bezug auf die einzelnen Maßnahmenkategorien wurde der Schwerpunkt auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Praktika, Begegnungen und auf Seminare für Vertreter unterschiedlicher Personengruppen gelegt. Schließlich wird auch präzisiert, daß Überschneidungen vermieden werden sollen und die Maßnahmen im Rahmen des Programms "Falcone" nicht zusätzlich aus anderen Programmen im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags oder aus anderen Finanzierungsprogrammen der Gemeinschaft (ausgenommen Gemeinschaftsprogramme zur Heranführung beitragswilliger Länder an die EU) finanziert werden dürfen. Gleichwohl wird sich die Kommission bemühen, als koordinierte Ergänzung Finanzmittel aus anderen Gemeinschaftsprogrammen für spezifische Projekte des Aktionsplans zu mobilisieren.

Artikel 2

Dieser Artikel präzisiert, welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Frage kommen: zum einen Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis der Regelungen, Verfahren und Methoden der anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; zum anderen die Ausarbeitung didaktischer Methoden für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Artikel 3

Kernpunkt dieses Artikels ist die Bestimmung, daß aus dem Programm auch koordinierte Maßnahmen operativer Art finanziert werden können, an denen sich mehrere Mitgliedstaaten und eine oder mehrere Personen unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche beteiligen (z.B. Zöllner, Polizisten, Richter und Staatsanwälte usw.) und die auch Vorbereitungsmaßnahmen sowie die vorübergehende Abstellung von Sachverständigen für die Projekte einschließen. Diese Bestimmung stellt auf eine Verbesserung der operativen Fähigkeiten und Methoden ab - ein in der Empfehlung Nr. 11 genanntes Ziel. Generell geht es darum, gezielt solche Pilotprojekte zu fördern, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität von besonderer Bedeutung sind. Des weiteren sieht dieser Artikel vor, daß auch die im Aktionsplan gegen die organisierte Kriminalität vorgesehene Entsendung von Sachverständigen für die gegenseitige Bewertung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (vgl. Empfehlung Nr. 15) finanziert werden kann.

Artikel 4

In diesem Artikel wird präzisiert, welche Arten von Besuchen, Praktika und Austauschmaßnahmen im Rahmen des Programms "Falcone" gefördert werden können. Neben Besuchen und fachübergreifenden Praktika in einschlägigen öffentlichen Einrichtungen sollen auch Kofinanzierungen von Seminaren über spezifische Aspekte der organisierten Kriminalität ermöglicht werden.

Artikel 5

Nach diesem Artikel kommen auch Durchführbarkeitsstudien und Forschungen in Betracht. Mehrere Empfehlungen des Aktionsplans "organisierte Kriminalität" sehen die Durchführung spezifischer Studien vor (z.B. die Empfehlung Nr. 5 - Untersuchung über die High-Tech-Kriminalität; die Empfehlung Nr. 12 - Studie über Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Berufe; Empfehlung Nr. 26 - Untersuchung zum Thema Geldwäsche und Einziehung von Gewinnen aus Straftaten); andere Empfehlungen wiederum können erst nach Durchführung einer Studie umgesetzt werden (z.B. die Empfehlung Nr. 7 über die öffentliche Auftragsvergabe und die allgemeine Empfehlung Nr. 18). Artikel 5 sieht daher Studien zu folgenden Themen vor:

- Vergleich und Bewertung der Mittel, die direkt oder indirekt für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt werden können, um herauszufinden, inwieweit es zur Entwicklung gemeinsamer Politikansätze kommen kann,
- neue Rechtsvorschriften (siehe Empfehlung Nr. 17),
- Durchführbarkeit operativer Pilotprojekte.

Artikel 6

In diesem Artikel wird präzisiert, welche der Informationsverbreitung dienende Vorhaben berücksichtigt werden können. Dabei handelt es sich zum einen um Vorhaben, mit denen die Einrichtung der in den Empfehlungen Nr. 2, 19, 20 und 21 vorgesehenen Kontaktstellen unterstützt werden, wobei es selbstverständlich nicht darum gehen kann, die Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Netze zu finanzieren. In diesem Zusammenhang bietet sich vor allem der Aufbau zweier Netze an: eines zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, das auf den Fachkenntnissen der Europol-Drogenstelle (EDU)² basiert, und eines zur Herstellung von Kontakten zwischen Justizbehörden.

Zum anderen bedingt die Einrichtung dieser Werkzeuge zur Verbesserung der Kenntnisse der Praktiker vorherige Durchführbarkeitsstudien insbesondere über die Einrichtung geeigneter Datenbanken bzw. Telematiknetze für den Datenaustausch.

Schließlich kommen Vorhaben in Betracht, in deren Rahmen Informationen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, operative Maßnahmen, Austauschmaßnahmen und Praktika sowie über die aus diesem Programm finanzierten Durchführbarkeitsstudien und Forschungen verbreitet werden.

Artikel 7

Da die Maßnahmen dieses Programms von Interesse für die Europäische Union sein müssen, ist die multilaterale Dimension unabdingbar. Dies erklärt die Auflage, daß mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein müssen. Bei den weiteren Auswahlkriterien wird zudem gefordert, daß die Vorhaben sich ergänzen müssen, und es möglich sein muß, deren Ergebnisse für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen (insbesondere sollten sie die Annahme neuer Rechtsinstrumente im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags ermöglichen). Außerdem sieht dieser Artikel vor, daß Verantwortliche aus den beitrittswilligen Ländern sich zur Vorbereitung auf den Beitritt an spezifischen Projekten beteiligen können, wenn sich dies für die Vorhaben als nützlich erweist. Diese Möglichkeit besteht auch für Personen aus anderen Drittländern. Diese Bestimmung ist insofern von Bedeutung, als der Aktionsplan ausdrücklich die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Staaten (allgemeine Empfehlung Nr. 3 und Empfehlung Nr. 27 zum Thema Geldwäsche) und anderen Drittländern (Empfehlung Nr. 4) vorsieht.

Allerdings ist die Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausschließlich in den beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Ländern im Zusammenhang mit den PHARE-Programmen zu prüfen. Die einschlägigen Ansätze müssen mit der Strategie zur Vorbereitung des Beitritts und den neuen Leitlinien für die PHARE-Programme vereinbar sein, die die Kommission im März 1997 festgelegt hat.

Artikel 8

In diesem Artikel sind die klassischen Kontrollbefugnisse der Kommission und des Rechnungshofs festgeschrieben.

² ABl. L 342 vom 31.12.1996

Artikel 9

Dieser Artikel legt in großen Zügen die Gemeinschaftsfinanzierung fest. Absatz 2 schreibt eine Gesamtobergrenze für die Gemeinschaftsfinanzierung und damit den Grundsatz fest, daß die Beteiligung der innerstaatlichen Behörden unterhalb derjenigen der Gemeinschaft bleibt.

Absatz 4 sieht Obergrenzen für den Teil des Zuschusses fest, der sich auf bestimmte Kostenkategorien bezieht, und unterstreicht somit den operativen Charakter der Haushaltslinie. Eine gewisse Flexibilität ist vorgesehen, um besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

NB: In den Artikeln 10 bis 15 werden im wesentlichen die Inhalte der entsprechenden Artikel der Programme Grotius, Stop und Oisin übernommen. Diese Programme wurden von den Mitgliedstaaten bereits gebilligt und werden derzeit durchgeführt.

Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit der Kommission für die Verwaltung und Überwachung der Programme, insbesondere die Ausarbeitung der Jahresprogramme. Die Kommission wird bei der Aufstellung der Jahresprogramme die einzelstaatlichen Anträge und ihre eigenen Vorschläge berücksichtigen. Entscheidend werden dabei die in Artikel 1 festgelegten Prioritäten, die innovative Dimension der Projekte und die Auflage sein, daß die Kohärenz des Jahresprogramms insgesamt gewahrt bleiben muß. Die Kommission wird bei dieser Arbeit gegebenenfalls von Spezialisten aus den einschlägigen Fachkreisen unterstützt.

Artikel 11

Da hier Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die sich auf ein Rechtsinstrument des Titels VI stützen, wurde ein besonderes Ausschußverfahren gewählt, das es der Kommission ermöglicht, ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrzunehmen, gleichzeitig aber im Einklang mit den für die Regierungszusammenarbeit vorgesehenen Beschlußfassungsverfahren des Titels VI steht.

Artikel 12

Aus Flexibilitätsgründen sind zwei, je nach Finanzvolumen der Vorhaben unterschiedliche Bewilligungsverfahren vorgesehen. Somit werden Projekte mit geringerem Finanzvolumen rascher eingeleitet werden können.

Artikel 13

Hier werden die herkömmlichen Verfahrensregeln für Maßnahmen festgeschrieben, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Artikel 14

Wie die Kommission bereits im Rahmen ihrer Initiative "SEM 2000" ausgeführt hat, mißt sie der Gesamtbewertung des Programms größte Bedeutung bei. Die Bewertung

darf sich keinesfalls allein auf die Frage beschränken, inwieweit die Teilnehmer an den Maßnahmen mit den Ergebnissen zufrieden sind. Sie ist jeweils auf die einzelnen Vorhaben abzustimmen und muß eine regelmäßige Ergebniskontrolle bei den Verwaltungen der Mitgliedstaaten einschließen. Eine gründliche Bewertung dürfte bei vorsichtiger Schätzung bereits mit 5 % des Programmbudgets realisierbar sein.

Ferner regelt dieser Artikel die Frage der erforderlichen Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ergebnisse der im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahme durchgeführten Vorhaben und über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms.

Artikel 15

Dieser Artikel regelt in herkömmlicher Weise das Inkrafttreten der gemeinsamen Maßnahme.

Vorschlag für eine vom Rat angenommene gemeinsame Maßnahme zur Festlegung eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind ("FALCONE")

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel K.8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in allen ihren Formen als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten,

unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Amsterdam vom Juni 1997, mit denen der von der hochrangigen Gruppe "Organisierte Kriminalität" ausgearbeitete Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität³ angenommen wurde und die auch in die Entschließung des Rates vom⁴ zur Festlegung der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 2000 Eingang gefunden haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Problematik in den Bereichen Prävention und Strafverfolgung erfordert einen koordinierten, fachübergreifenden Lösungsansatz sowohl für die Gesetzgebung als auch für die operative Ebene.

Das Programm muß in erster Linie Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorsehen.

Die Aufstellung eines Rahmens für die Förderung von Maßnahmen, welche die Umsetzung des Aktionsprogramms erleichtern (fachübergreifende Begegnungen und Austauschmaßnahmen, Forschungen, Untersuchungen sowie konkrete europaweite Projekte für die zuständigen Personen) kann dazu beitragen, daß die Bekämpfung der organisierten Kriminalität leichter und effizienter wird, und die Hindernisse für eine verstärkte Zusammenarbeit (insbesondere der Zoll-, Polizei- und Justizbehörden) der Mitgliedstaaten in diesem Bereich abgebaut werden können.

Aufgrund der Synergieeffekte, die sich beim Austausch der von den Mitgliedstaaten gemachten einschlägigen Erfahrungen ergeben und wegen der zu erwartenden

³ ABl. C 251 vom 15.8.1997

⁴ ABl.

Einsparungen und der kumulativen Wirkung der geplanten Maßnahmen lassen sich diese Ziele wirksamer auf Unions- als auf einzelstaatlicher Ebene erreichen.

Diese gemeinsame Maßnahme berührt nicht die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und somit auch nicht laufende oder künftige Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen des Aktionsplans.

Da jedoch Strafverfolgungs- und justitielle Aspekte im Rahmen dieses Programms berücksichtigt werden können, wenn es sich dabei um eine Ergänzung der Gemeinschaftsmaßnahmen handelt, ist für die Durchführung des Programms ein umfassender Ansatz für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, einschließlich der Wirtschaftskriminalität, des Betrugs, der Korruption und der Geldwäsche zu wählen.

Diese gemeinsame Maßnahme darf sich mit anderen Programmen nach Titel VI nicht überschneiden. Daher sind bei der jährlichen Festlegung der vorrangigen Ziele dieser Programme spezifische Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auszuschließen.

Diese gemeinsame Maßnahme berührt nicht die geltenden Verfahrensregeln im Bereich der Zusammenarbeit der Zoll-, Polizei- und Justizbehörden.

Der Vorsitz hat das Europäische Parlament gemäß Artikel K.6 VEU gehört.

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

Artikel 1

1. Für den Zeitraum 1997-2001 wird ein Programm zur Förderung koordinierter Initiativen, genannt "FALCONE", festgelegt, das für Personen bestimmt ist, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, und das die Umsetzung und Weiterverfolgung des Aktionsplans gegen die organisierte Kriminalität erleichtern soll.
2. Für die Zwecke dieser gemeinsamen Maßnahme sind unter "Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind" folgende Personengruppen zu verstehen, sofern sie eine entsprechende Zuständigkeit gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben: Richter, Staatsanwälte, Angehörige von Polizei- und Zolldiensten, Beamte, Angehörige von öffentlichen Dienststellen, die für Steuerfragen, für die Aufsicht über Finanzinstitute und die Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe sowie für die Bekämpfung von Betrug und Korruption zuständig sind, und Vertreter von Berufen, die von der Umsetzung bestimmter Empfehlungen des obengenannten Aktionsplans betroffen sein können.
3. Das Programm umfaßt Maßnahmen in den folgenden Bereichen:
 - Aus- und Fortbildung;
 - praktische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

- Programme für Praktika, Veranstaltung von Begegnungen und Seminaren;
 - Forschung, einschlägige Studien einschließlich Durchführbarkeitsstudien und Bewertung;
 - Verbreitung und Austausch von Informationen;
 - sonstige Maßnahmen, die zur Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beitragen können.
4. Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms schließt eine Förderung durch andere Programme nach Titel VI VEU oder andere Finanzierungsprogramme der Gemeinschaft (ausgenommen Gemeinschaftsprogramme zur Heranführung beitragswilliger Länder an die Europäische Union) aus.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Regelungen nach Artikel 1 Absatz 4 können im Bereich der Aus- und Fortbildung Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden:

- Kenntnis der einschlägigen Regelungen und Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten sowie der Verfahren und Methoden für die verschiedenen Aspekte der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, auf die das Aktionsprogramm abstellt, in den Bereichen Prävention und Strafverfolgung;
- Ausarbeitung didaktischer Module für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Austauschaktionen, Praktika, Konferenzen oder Seminare, die im Rahmen des Programms veranstaltet werden.

Artikel 3

Im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten können Maßnahmen - einschließlich Vorbereitungsarbeiten und vorübergehende Abstellung von Sachverständigen - Berücksichtigung finden, die in Absprache zwischen den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personengruppen durchgeführt werden und auf die Durchführung operativer Vorhaben wie gemeinsame Ermittlungen und Überwachungsaktionen - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europol-Drogenstelle (EDU) - zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität abzielen.

Ebenso berücksichtigt werden kann die im Aktionsplan gegen die organisierte Kriminalität vorgesehene Entsendung von Sachverständigen für die gegenseitige Bewertung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Artikel 4

Im Bereich der Praktika, Austauschaktionen, Begegnungen und Seminare können Maßnahmen mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden:

- Veranstaltung von Besuchen und Praktika begrenzter Dauer bei öffentlichen Einrichtungen, denen besondere Aufgaben bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität übertragen wurden;
- Veranstaltung von Seminaren zu spezifischen Aspekten der organisierten Kriminalität.

Artikel 5

Im Bereich der Durchführbarkeitsstudien und Forschungen können Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden:

- Festlegung gemeinsamer Standards und Methoden mit dem Ziel, die Erkennung organisierter Kriminalität und die Datensammlung zu erleichtern;
- Durchführung wissenschaftlicher, technischer oder vergleichender Forschungsarbeiten über spezifische Aspekte der Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder die Koordinierung der einschlägigen Forschungsarbeiten;
- Vergleich und Bewertung der Instrumente, die direkt oder indirekt für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt werden können (Vorbeugung, Strafverfolgung, Ahndung), um zu prüfen, inwieweit gemeinsame Politiken zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder Angleichungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen als langfristiges Ziel der Union erwogen werden können;
- Vergleich und Bewertung der Methoden, die von den operativen Stellen (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaften) bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt werden, mit dem Ziel Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und die betreffenden Methoden gegebenenfalls anzugleichen.

Artikel 6

Im Rahmen der Informationsverbreitung kommen folgende Vorhaben in Betracht:

- Beitrag zur Einrichtung eines Netzes von Kontaktstellen, die die Verbreitung und den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erleichtern sollen (Datensammlung- und auswertung, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, integrierte fachübergreifende Teams);
- Hilfe bei der Einrichtung von Datenbanken oder Telematiknetzen für den Informationsaustausch über die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der

- organisierten Kriminalität und die einschlägigen Gerichtsurteile, mit dem Ziel, die Arbeit der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen zu erleichtern;
- Verbreitung von Informationen über die Maßnahmen gemäß Artikel 2, 4 und, soweit angemessen, gemäß Artikel 3.

Artikel 7

1. Vorhaben, für die Gemeinschaftsmittel gewährt werden, müssen von europäischem Interesse sein und mehr als einen Mitgliedstaat einbeziehen.
2. Projektträger können öffentliche oder private Einrichtungen, unter anderem auch Forschungsinstitute, sein.
3. Für die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben gelten insbesondere folgende Kriterien:
 - Grad der Übereinstimmung der erfaßten Themen mit den in Angriff genommenen oder geplanten Arbeiten im Rahmen der vom Rat festgelegten mehrjährigen Prioritäten für die Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz,
 - Beitrag zur Ausarbeitung oder Durchführung von Rechtsakten, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags noch zu erlassen bzw. bereits erlassen sind,
 - wechselseitige Ergänzung der einzelnen Vorhaben,
 - Zahl und Art der einbezogenen Behörden oder Personengruppen,
 - Art der Einrichtung, die Projektträger ist,
 - Grad der Vorbereitung der Teilnehmer,
 - Möglichkeit, die erzielten Ergebnisse zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen.
4. An diesen Vorhaben können Verantwortliche aus beitrittswilligen Ländern beteiligt werden, um sie mit dem Besitzstand der Union auf diesem Gebiet vertraut zu machen und sie bei der Vorbereitung auf den Beitritt zu unterstützen, oder auch Verantwortliche aus anderen Drittländern, wenn dies den Zielen der Vorhaben dient.

Artikel 8

Die Finanzierungsbeschlüsse und entsprechenden Verträge sehen die Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission sowie Prüfungen durch den Rechnungshof vor.

Artikel 9

zufähig sind alle Arten von Ausgaben, die unmittelbar mit der Durchführung Maßnahme zusammenhängen und innerhalb eines bestimmten, vertraglich gelegten Zeitraums getätigt wurden.

2. Die Förderung aus dem Gemeinschaftshaushalt darf 80 v.H. der Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.
3. Die Kosten für Dolmetscher und Übersetzungen, für Datenverarbeitung, Material und Zubehör können nur insoweit in die Förderung einbezogen werden, wie sie für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Sie dürfen nur zu höchstens 50 v.H. des Zuschusses finanziert werden; dieser Satz beträgt 80 v.H. in den Fällen, in denen dies aufgrund der Art der Maßnahme unerlässlich ist.
4. Die Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen sowie für die Gehälter von Staatsbeamten und Bediensteten öffentlich-rechtlicher Einrichtungen dürfen nur insoweit in die Förderung einbezogen werden, wie sie Verwendungen oder Aufgaben entsprechen, die über ihre Verwendung bzw. Tätigkeit im einzelstaatlichen Rahmen hinausreichen und spezifisch mit der Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme zusammenhängen.

Artikel 10

1. Die Kommission ist für die Durchführung der in dieser gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen Aktionen verantwortlich und legt die Durchführungsmodalitäten, insbesondere die Zuschußkriterien, fest.
2. Sie arbeitet jährlich mit Unterstützung von Sachverständigen aus den einschlägigen Berufskreisen den Entwurf eines Jahresprogramms zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme hinsichtlich der thematischen Prioritäten und der Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche aus.
3. Sie nimmt jährlich eine Bewertung der Maßnahmen zur Durchführung des Programms im vergangenen Jahr vor.

Artikel 11

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf des Jahresprogramms nach Artikel 10 Absatz 2 mit Vorschlägen für die Durchführungsmodalitäten und die Bewertung der Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme einstimmig innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab. Der Vorsitzende kann diese Frist aus Gründen der Dringlichkeit verkürzen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Ergeht keine befürwortende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, so zieht die Kommission ihren Vorschlag zurück oder unterbreitet dem Rat einen Vorschlag; der Rat faßt binnen zwei Monaten einen einstimmigen Beschluß.

Artikel 12

1. Die Vorhaben, für die eine Finanzierung beantragt wird, werden der Kommission innerhalb einer in dem Jahresprogramm nach Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Frist zur Prüfung unterbreitet.
2. Die Kommission prüft die ihr vorgelegten Vorhaben mit Unterstützung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Sachverständigen.
3. Für Finanzierungen mit einem Volumen von weniger als 50.000 ECU unterbreitet der Vertreter der Kommission dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschuß einen Entwurf. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit festsetzen kann. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

4. Für Finanzierungen mit einem Volumen von mehr als 50.000 ECU unterbreitet die Kommission dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschuß die Liste der Vorhaben, die ihr im Rahmen des Jahresprogramms vorgelegt wurden. Die Kommission bezeichnet die Vorhaben, die sie berücksichtigt, und begründet ihre Entscheidung. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den verschiedenen Vorhaben mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit binnen zwei Monaten ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Ergeht keine befürwortende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, so zieht die Kommission das (die) betreffende(n) Vorhaben zurück oder unterbreitet es (sie) zusammen mit der etwaigen Stellungnahme des Ausschusses dem Rat; dieser faßt binnen zwei Monaten mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit einen Beschluß.

Artikel 13

1. Die im Programm vorgesehenen und aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977⁵ verwaltet.
2. Bei ihren Finanzierungsvorschlägen nach Artikel 12 und bei den Bewertungen nach Artikel 10 läßt sich die Kommission von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, nach Artikel 2 der Haushaltsordnung leiten.

Artikel 14

1. Die Kommission sorgt dafür, daß das Programm durch unabhängige, nicht an dem Programm beteiligte Sachverständige bewertet wird.
2. Die Kommission erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und ihre Bewertungen, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt. Der erste Bericht wird spätestens am Ende des Jahres, in dem sämtliche für dieses Jahr vorgesehene Maßnahmen abgeschlossen wurden, vorgelegt.

Artikel 15

Diese gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren und kann danach verlängert werden.

Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁵ ABI. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG,Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABI L 240 vom 7.10.1995, S. 12)

Finanzbogen

Posten B5-800: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Gemeinsame Maßnahme zur Aufstellung eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind ("FALCONE")

2. HAUSHALTSLINIE(N)

Posten B5-800: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
(Verpflichtungsermächtigungen: B0-40)

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel K.3 Absatz 2 EUV

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die Maßnahme fügt sich ein in die justitielle und polizeiliche Zusammenarbeit gemäß Titel VI des EU-Vertrags zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Dublin am 13. und 14. Dezember 1996 bekräftigt, daß er entschieden gegen die organisierte Kriminalität vorzugehen gedenkt, und ein kohärentes und koordiniertes Handeln der Europäischen Union gefordert. In diesem Sinne hat er eine hochrangige Gruppe eingesetzt, die einen umfassenden Aktionsplan mit praktischen Empfehlungen sowie einem Zeitplan ausarbeiten sollte. Diese Gruppe ist sechs Mal zusammengetreten und hat dem Europäischen Rat von Amsterdam (16. und 17. Juni) einen Bericht vorgelegt. Dieser hat den Ministerrat aufgefordert, die zur Umsetzung des Aktionsplans erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In der Empfehlung Nr. 11 wird dem Rat vorgeschlagen, "eine gemeinsame Maßnahme über ein spezifisches multidisziplinäres Programm zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, unter anderem auch des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften anzunehmen, die spezifische Aktionen in den Bereichen Ausbildung für die für Präventionsmaßnahmen zuständigen Hauptakteure, Informationsaustausch, Nachforschungen und sonstige Formen der Verbesserung der Fähigkeiten und operativen Methoden gestattet".

Mit Hilfe eines mehrjährigen Programms soll die Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständigen Personen intensiviert werden. Im einzelnen gilt es, bestimmte im Aktionsplan enthaltene Empfehlungen umzusetzen, diese weiterzuverfolgen, die Maßnahmen auf klar definierte Prioritäten abzustimmen und für eine nachhaltige Wirkung der Maßnahmen zu sorgen. Außerdem sollen die Verantwortlichen der beitragswilligen Drittländer im Rahmen der Vorbereitung auf ihren Beitritt Zugang zu Kooperationsinstrumenten erhalten, die es ihnen erleichtern werden, den Besitzstand der Union zu übernehmen und deren Standards auf den von diesem Programm abgedeckten Gebieten zu erreichen.

4.2 Dauer der Maßnahme

Fünf Jahre ab 1997.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

NO/GM

6. ART DER AUSGABEN

Zuschüsse (maximal 80%) zur Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

NB. Auf diese Maßnahme findet ein besonderes Entscheidungsverfahren Anwendung (Aufstellung eines Jahresprogramms durch einen Ad-hoc-Ausschuß); die nachstehenden Angaben zum Zeitplan und zur Aufschlüsselung der einzelnen Maßnahmen dienen daher nur der Orientierung.

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die Zuschüsse werden für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

- fachübergreifende Aus- und Fortbildung
- operative Kooperationsvorhaben,
- fachübergreifende Praktika, Begegnungen und fachübergreifende Seminare,
- Informationsverbreitung,
- alle sonstigen Kategorien von Maßnahmen, die zur Durchführung des Aktionsplans "organisierte Kriminalität" beitragen können.

Vorbehaltlich des jährlichen Haushaltsverfahrens wird ein Betrag von 10 Mio. ECU (Richtwert) für die Durchführung dieses Programms im Zeitraum 1997-2001 nach dem Zeitplan unter 7.2 angesetzt.

- in Mio.-Ecu

1997	1998	1999	2000	2001	Insgesamt
0,8	3,2	2	2	2	10

Da dieses Programm und der Aktionsplan "organisierte Kriminalität" eng verknüpft sind, ist es zweckmäßig, mehr Mittel für 1998 bereitzustellen, da die meisten Empfehlungen in diesem Jahr umgesetzt werden müssen, auch wenn die Umsetzung in den folgenden Jahren fortgesetzt wird.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. Ecu

(zu jeweiligen Preisen)

Aufschlüsselung*	1997	1998	1999	2000	2001	Insges.
Aus- und Fortbildung	0,1	0,5	0,3	0,3	0,3	1,5
operative Vorhaben	0,1	0,7	0,5	0,5	0,5	2,3
Praktika und Seminare	0,2	1,0	0,6	0,6	0,6	3,0
Forschungen	0,1	0,6	0,3	0,3	0,3	1,6
Informations- verbreitung	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	1,1
Sonstige Arten von Maßnahmen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,5
Insgesamt	0,8	3,2	2	2	2	10

7.3 **Die Aufschlüsselung dient nur als Anhaltspunkt und schließt nicht aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen vorgenommen werden, um andere Maßnahmen, beispielsweise die unter 7.1. letzter Gedankenstrich genannten Aktionen, zu erfassen.*

Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. ECU

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Insges.
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,8	3,2	2	2	2	0	10
Zahlungs- ermächtigungen							
1997	0,4	0,4					0,8
1998		2,4	0,8				3,2
1999			1,5	0,5			2
2000				1,5	0,5		2
2001					1,6	0,4	2
Insgesamt	0,4	2,8	2,3	2	2,1	0,4	10

Indikative Mittelausstattung für den Zeitraum 1997-2001: 10 Mio. ECU

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Die Verwendung der Zuschüsse und die Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie der Vor-, Durchführbarkeits- und Evaluierungsstudien werden von der Kommission überprüft. Die Zahlungen erfolgen erst im Anschluß an diese Überprüfungen, bei denen die vertraglichen Verpflichtungen und die Prinzipien der Sparsamkeit sowie der wirtschaftlichen Haushaltsführung und ordnungsgemäßen Verwaltung zugrunde gelegt werden. Alle Vereinbarungen oder Verträge zwischen der Kommission und den Zuschußempfängern enthalten Betrugsbekämpfungsbestimmungen (Kontrollen, Vorlage von Berichten usw.).

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Im Rahmen des unter Punkt 4.1. angegebenen allgemeinen Ziels wird die Kommission dafür Sorge tragen, daß insbesondere folgendes erreicht wird:

Generell soll zur Umsetzung mehrerer Empfehlungen des Aktionsplans "organisierte Kriminalität" beigetragen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Personen gefördert werden, damit die im Rahmen des

Aktionsplans eingeleiteten Maßnahmen, die nach Ablauf des dort vorgegebenen Zeitplans fortgeführt werden, wirksam begleitet werden können. Das Programm "Falcone" muß fachübergreifend ausgerichtet sein und neben der Vorbeugung auch die Strafverfolgung abdecken. Außerdem muß es sowohl den politischen Überlegungen, der Gesetzgebung und der konkreten Zusammenarbeit neue Impulse verleihen. Die fachübergreifende Dimension ist insbesondere für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die Praktika, die Begegnungen und die Seminare wichtig, da Personen aus unterschiedlichen Bereichen (siehe Zielgruppen weiter unten) Informationen und Erfahrungen austauschen sollen.

Zwei weitere bedeutende Aspekte des Programms "Falcone":

- aus dem Programm können neben Anreizmaßnahmen für die Entwicklung politischer Konzepte und neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch koordinierte operative Maßnahmen finanziert werden, an denen mehrere Mitgliedstaaten und Personen aus mehreren Zuständigkeitsbereichen teilnehmen.
- das Programm sieht Zuschüsse für Studien vor, die entweder unmittelbar auf die Umsetzung von Empfehlungen des Aktionsplans oder auf die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften oder auch auf die Entwicklung von Pilotprojekten operativer Art entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms (Punkt 4.1.) abstellen.

Zielgruppen:

Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind: Richter, Staatsanwälte, Polizei- und Zollbeamte, Finanzbeamte, für die Aufsicht von Finanzinstituten und die Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe zuständige Beamte, für Betrugs- und Korruptionsbekämpfung zuständige Beamte sowie Fachkreise, die von der Umsetzung der Empfehlungen des Aktionsplans "organisierte Kriminalität" betroffen sein könnten.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die in Titel VI des EU-Vertrags vorgesehene Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter voller Beteiligung der Kommission erfolgt in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten, insbesondere in Fragen der Justiz und in polizeilichen Angelegenheiten. Ziel ist dabei die Bekämpfung schwerwiegender Erscheinungsformen der internationalen Kriminalität. Die Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Verwaltungen ergänzt also - auf Unionsebene - die von diesen Verwaltungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unternommenen Anstrengungen.

Die Beamte, die auf einen raschen Informationsaustausch angewiesen sind und "in Echtzeit" arbeiten, müssen über die in den anderen Mitgliedstaaten angewandten Arbeitsmethoden auf dem laufenden sein. Das Programm "Falcone" wurde in diesem Sinne konzipiert. Die darin vorgesehene

Verteilung der Maßnahmen (siehe Einzelziele weiter oben) entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Schließlich liegt der Hauptzweck des Programms darin, zur Umsetzung und Weiterverfolgung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beizutragen, den der Europäische Rat von Amsterdam angenommen hat.

Die Auswahl der Vorhaben orientiert sich an zwei Regeln:

- der Aufbau des Programms, wie er in Teil II der gemeinsamen Maßnahme festgelegt ist, muß respektiert werden, d.h. die Maßnahmen müssen regelmäßig wiederholt werden, damit sie langfristig Wirkung zeigen und in den Mitgliedstaaten eine Dynamik in Gang bringen;
- die in Artikel 1 Absatz 2 der gemeinsamen Maßnahme genannten Kriterien und das in Artikel 10 festgeschriebene Kohärenzgebot sind einzuhalten.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Kommission wird ihr besonderes Augenmerk auf die Bewertung des Programms richten. So ist noch vor Durchführung der ersten Maßnahmen ein Bewertungsplan aufzustellen. Ein beträchtlicher Teil (5 %) des Budgets wird für die Bewertung aufgewendet.

Zwei Arten von Leistungsindikatoren werden hinzugezogen:

- Zahl der Tage/Praktikanten auf Unionsebene (sowohl für die Seminare als auch für die Austauschmaßnahmen);
- Zahl der Tage/Praktikanten auf Ebene der Mitgliedstaaten, bei denen Personen, die im Rahmen von "Falcone" ausgebildet wurden, und im Rahmen dieses Programms entwickelte Lehrmittel hinzugezogen wurden.

Diese quantitativen Indikatoren werden durch eine qualitative Bewertung ergänzt. So soll der Erfolg der Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (in regelmäßigen Abständen nach Abschluß der Ausbildung) gemessen werden (z.B. durch die Panel-Methode).

Nach den ersten drei Durchführungsjahren des Programms wird dem Jahresbericht ein Bericht über die didaktische Bewertung der Maßnahmen beigelegt.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die effektive Bereitstellung des erforderlichen Personals hängt vom jährlichen Beschluß der Kommission über die Ressourcenzuteilung nach Maßgabe der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Stellen und Beträge ab.

10.1 Auswirkungen auf den Stellenplan

Art der Stellen		Für die Verwaltung der Maßnahme erforderliche Stellen		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Zeitverträge	Personalumsetzung innerhalb der GD oder Dienststelle	zusätzliches Personal ⁶	
Beamte oder Zeitbedienstete	A	1			1	5 Jahre ab Januar 1998
	B	1/2			1/2	
	C	1/2			1/2	
sonstiges Personal						
Insgesamt		2			2	

10.2 Finanzielle Gesamtauswirkungen des zusätzlichen Personals *

(in ECU)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	1.030.000	(103.000 x 2) x 5 Jahre
Zeitbedienstete		
Total	1.030.000	

Die Beträge entsprechen den Gesamtkosten der zusätzlichen Stellen für die gesamte Dauer der Maßnahme.

⁶ Falls dieses im Rahmen der Mittelausstattung für das Generalsekretariat für 1998 vorgesehen ist.

10.3 Sonstige zusätzliche Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

(in ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsweise
A1300	16 650	Dienstreisen : 30 Tage/Beamte : 30x111 ECU x 5 Jahre
	44 700	Fahrten : 12 Fahrten pro Jahr x 745 ECU x 5 Jahre
A 2510	156 315	Ausschuß gemäß Artikel 15: 15 Personen x 695 ECU x 3 Sitzungen x 5 Jahre
A 250	60 000	Sachverständige : 15 Tage/Sachverständige/Jahr x 800 ECU x 5 Jahre (3 Sitzungen pro Jahr mit jeweils 5 Sachverständigen)
Insgesamt	277 665	

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben für die Maßnahme. Die erforderlichen Mittel werden durch Umschichtung bereits vorhandener Ressourcen bereitgestellt.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates gemäß Artikel K.3 Absatz 2 und Artikel K.8 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über eine gemeinsame Maßnahme zur Festlegung eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone)
KOM(97) 528 endg.; Ratsdok. 11778/97

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.